

<b>H. Piper &amp; Co., Verlag in München.</b> Klassische Illustratoren V: *Hoerber: Griechische Vasen. Geb. 5 M. Worringer: Abstraktion und Einfühlung. 2. Aufl. 2 M 50 ⚡.	2923, 33	<b>Tausch &amp; Grosse in Halle a/S.</b> *Archiv für Landes- und Volkskunde der Provinz Sachsen. 18. Jahrgang 1908. 4 M 80 ⚡.	2909
<b>Reichl &amp; Co. Verlag in Berlin.</b> *Almanach der Jahreszeiten, herausgegeben von v. Gleichen- Russwurm. Selbstkosten-Anteil pro Exemplar 25 ⚡.	2919	<b>Bernhard Tauchnitz in Leipzig.</b> Tauchnitz Edition. Vols. 4102/03; Bennet: The Old Wives' Tale.	2909
<b>Theodor Schubert in Blasewitz.</b> *Kittan: Rückblicke auf eine siebenjährige Pilgerschaft. 1 M 50 ⚡; geb. 2 M.	2909	<b>Verlag für Börsen- u. Finanzliteratur A.-G. in Berlin.</b> Die Deutschen Brauereien usw. Ausgabe 1909. 6 M.	2901
<b>E. F. Schulz &amp; Co. in Plauen i. B.</b> Neuzeitliche Stiderei-Skizzen. 25 Lichtdrucktafeln in Mappe. 30 M.	2898	<b>Verlag „Sankt Georg“ in Berlin.</b> Deutsche Sportzeitung „Sankt Georg“ 1909. Pro Quartal 3 M; pro Heft 25 ⚡.	2816
<b>L. Schwann in Düsseldorf.</b> Grotefend-Cretschmar: Das gesamte deutsche und preußische Gesetzgebungs-Material. Jahrg. 1909. 1. Heft. 50 ⚡.	2904	<b>Verlag der Jugendblätter in München.</b> Lehnhoff: Schöne alte Singspiele. 1 M 80 ⚡.	2928
<b>John Schwerins Verlag A.-G. in Berlin.</b> *Die Überwinder des Todes. 10 Lfgn. à 45 ⚡, komplett 5 M 40 ⚡.	2918	<b>Verlagsanstalt Alexander Koch in Darmstadt.</b> *Deutsche Kunst und Dekoration. April-Heft 1909. L. v. Hof- mann-Weimar. Bremer Kunstgewerbe. Neue Arbeiten Bremer Künstler. 2 M 50 ⚡.	2917
<b>Gerhard Stalling in Oldenburg.</b> *Schneider: Unsere Sehnsucht nach dem Vater. Geb. 2 M 25 ⚡.	2911	<b>Friedr. Vieweg &amp; Sohn in Braunschweig.</b> *Rupe: Die Chemie der natürlichen Farbstoffe. Zweiter Teil. Ca. 10 M; geb. ca. 11 M. *Bolley-Englers Handbuch der chemischen Technologie. 68. Lfrg. Die Chemie der natürlichen Farbstoffe, von Rupe. Zweiter Teil. Ca. 10 M.	2925
<b>Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt vorm. H. Schulz u. Co. in Straßburg.</b> Nieden: Allg. Pädagogik. 6. Aufl. 3 M; geb. 3 M 50 ⚡.	2900	<b>Otto Wigand m. b. H. in Leipzig.</b> Quellen und Forschungen zur Geschichte der Erdkunde. I. Bd.: Schwarz: Die Abbasiden-Residenz Samarra. Neue historisch- geographische Untersuchungen. 3 M.	2897

## Nichtamtlicher Teil.

### Krankenversicherung der Handlungsreisenden.

Wo ist der Reisende eines Verlagsgeschäftes  
versicherungspflichtig?

Von geschätzter Seite ist der Verfasser ersucht worden, die Frage an dieser Stelle zu erörtern, wo der Reisende eines Verlagsgeschäftes nach Maßgabe der Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes zu versichern sei, falls sein Wohnort von dem Orte des Betriebsitzes verschieden ist. Obwohl die Frage in Theorie und Praxis so oft behandelt worden ist, daß man eigentlich annehmen müssen sollte, es könnten darüber Zweifel nicht mehr bestehen, so scheint doch immer noch da und dort eine Unklarheit über Sinn und Tragweite der gesetzlichen Bestimmungen zu herrschen, und der Verfasser will daher dem Wunsche gern nachkommen.

Der Fall lag in tatsächlicher Hinsicht so, daß der Reisende einen großen Teil des Reiches bereifte, um Bestellungen für ein Verlagswerk zu suchen und entgegenzunehmen, der Sitz des Verlagsgeschäftes war in Norddeutschland, der Wohnsitz des Reisenden in Westdeutschland. In § 5 des Krankenversicherungsgesetzes ist nun als Grundsatz aufgestellt, daß für die örtliche Bestimmung der Versicherungspflicht weder den Wohn-, noch der Aufenthaltsort des Arbeitnehmers maßgeblich ist, sondern der Beschäftigungsort. Der Gesetzgeber ging dabei von dem Gedanken aus, es solle die Verpflegung des erkrankten Arbeiters möglichst nahe an die Stelle gerückt werden, wo der gesunde Arbeiter seine Kräfte eingesetzt habe. Die konsequente und ausnahmslose Durchführung dieses Grundsatzes wäre nun aber nur auf Kosten der Billigkeit möglich; vielfach würde sie zu Ergebnissen führen, die den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht

werden. Deshalb ist in § 5a eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen worden, die den sogenannten fingierten Beschäftigungsort anerkennt, d. h. den Ort, der in Wirklichkeit nicht Beschäftigungsort ist, aber aus Zweckmäßigkeitsgründen so behandelt wird, als ob er der Beschäftigungsort wäre. Absatz 1 des § 5a lautet:

„Für Personen, welche in Gewerbebetrieben beschäftigt sind, deren Natur es mit sich bringt, daß einzelne Arbeiten an wechselnden Orten außerhalb der Betriebsstätte ausgeführt werden, gilt auch für die Zeit, während welcher sie mit solchen Arbeiten beschäftigt sind, als Beschäftigungsort der Sitz des Gewerbebetriebs.“

Es ist von Anfang an niemals bezweifelt worden, daß zu den Gewerbebetrieben, die unter diese Vorschrift fallen, auch die Handelsbetriebe gehören, welche Reisende entsenden, um Bestellungen aufzunehmen, gleichviel, ob mit oder ohne Muster und Proben. In der Auslegung des Gesetzes bestehen Meinungsverschiedenheiten darüber, was unter der Betriebsstätte zu verstehen sei. Die einen identifizieren die Betriebsstätte mit dem Sitz des Gewerbebetriebs und lassen daher die Bestimmung des § 5a für alle Arbeiter gelten, welche außerhalb des Sitzes des Betriebes beschäftigt sind; die anderen unterscheiden zwischen beiden Begriffen und verstehen unter einer Betriebsstätte einen für längere Zeit bestimmten Mittelpunkt eines Teils des Betriebes, der aber nicht der Mittelpunkt des gesamten Betriebes, bzw. nicht mit diesem identisch ist. Auf dem ersteren Standpunkt stehen das Reichsgericht und die Mehrheit der ordentlichen Gerichte.

In dem dem Verfasser zur Beurteilung unterbreiteten Falle bedurfte es einer Stellungnahme zu dieser Streitfrage